

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Verkaufsautomaten mit jugendschutzrelevanten Produkten im Umfeld von Schulen, Bushaltestellen und Jugendeinrichtungen

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 17.07.2026 -
Drs. 19/11254,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 31.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Verkaufsautomaten mit Vapes/E-Zigaretten, Energy Drinks, alkoholischen Getränken oder cannabisnah beworbenen Produkten werfen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes auf, wenn sie im Umfeld von Schulen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Sportanlagen oder Schulwegen aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für Automaten im öffentlichen Raum als auch für Automaten auf privaten Grundstücken, sofern sie für Kinder und Jugendliche erreichbar sind.¹

Besonders problematisch ist Expertinnen und Experten zufolge, dass Energy Drinks mangels gesetzlicher Altersgrenze von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ohne Alterskontrolle an frei zugänglichen Automaten erworben werden können.² Hinzu kommen Hinweise aus der Praxis, dass einzelne Produkte mit Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, QR-Codes, Gewinncodes, Gutscheinen oder vergleichbaren Mechanismen versehen sein können.³ Damit stellen sich neben Fragen des Jugend- und Verbraucherschutzes auch Fragen der rechtlichen Einordnung solcher Verkaufs- und Werbemodelle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein eigenständiges Rechtsgebiet und damit eine einheitliche behördliche Zuständigkeit für Verkaufsautomaten besteht nicht. Die in der Anfrage angesprochenen Verkaufsautomaten betreffen unterschiedliche Rechtsmaterien und damit Vollzugszuständigkeiten. Die rechtliche Beurteilung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Standort des Automaten, der Art der angebotenen Waren sowie den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften. Einschlägig können insbesondere Vorschriften des Gewerberechts, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Straßen- und Sondernutzungsrechts, des Jugendschutzrechts, des Lebensmittelrechts, des Tabakerzeugnisrechts, des Konsumcannabisrechts sowie des Polizei- und Ordnungsrechts sein.

¹ Vgl. § 9 Jugendschutzgesetz (alkoholische Getränke), § 10 Jugendschutzgesetz (Tabakwaren, E-Zigaretten und vergleichbare Erzeugnisse), § 2 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis sowie LAVES, Energydrinks.

² Vgl. Niedersächsischer Landtag, Drs. 19/9536, insbesondere S. 2 ff. und S. 4 f. Danach unterliegt der Verkauf von Energy Drinks nach deutschem Recht keinen Altersbeschränkungen; die Abgabe an Minderjährige ist erlaubt.

³ Vgl. § 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz in der geltenden Fassung; ergänzend § 4 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Anzahl, Standorte, Betreiber und Sortimente von Verkaufsautomaten in Niedersachsen vor, über die Vapes/E-Zigaretten, Energy Drinks, alkoholische Getränke, CBD-/Hanfprodukte, cannabisnah beworbene Produkte oder vergleichbare jugendschutzrelevante Produkte angeboten werden? Falls keine Erkenntnisse vorliegen: Warum werden diese Daten nicht erhoben?

Der Landesregierung liegen keine landesweit systematisch erhobenen Erkenntnisse über die Anzahl, Standorte, Betreiber oder Sortimente von Verkaufsautomaten vor, über die Vapes/E-Zigaretten, Energy-Drinks, alkoholische Getränke, CBD-/Hanfprodukte, cannabisnah beworbene Produkte oder vergleichbare jugendschutzrelevante Produkte angeboten werden.

Eine entsprechende landesweite Datenerhebung erfolgt nicht. Nach § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) besteht für Gewerbetreibende, die die Aufstellung von Automaten als selbstständiges Gewerbe betreiben, eine Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme des Gewerbes bei der für die Hauptniederlassung zuständigen Behörde. Die Aufstellung einzelner Automaten ist hingegen nicht anzeigepflichtig. Aus Gewerbeanzeigen ergeben sich daher regelmäßig keine Informationen über Anzahl, konkrete Standorte oder Sortimente einzelner Automaten. Allerdings sind an selbstständigen Automaten nach § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO bestimmte Angaben zum Gewerbetreibenden sichtbar anzubringen. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Identifizierbarkeit der Betreiberin oder des Betreibers, begründet jedoch keine landesweite Erfassung von Automatenstandorten oder den dort angebotenen Waren.

Auch aus dem Vollzug des Bauordnungsrechts liegen keine belastbaren landesweiten Erkenntnisse vor. Gemäß Ziffer 10.8 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sind Warenautomaten mit einem Brutto-Rauminhalt von jeweils nicht mehr als 10 m³ im Innenbereich verfahrensfreie bauliche Anlagen. Verkaufsautomaten der in der Anfrage genannten Art dürften regelmäßig unter diesen Tatbestand fallen und können daher grundsätzlich ohne Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden errichtet werden. Eine systematische Erhebung entsprechender Daten findet bauordnungsrechtlich nicht statt. Zudem ist für die bauordnungsrechtliche Beurteilung von Warenautomaten grundsätzlich nicht maßgeblich, welche Waren angeboten werden, sodass im Rahmen bauordnungsrechtlicher Verfahren keine Daten zu Sortimenten erhoben werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) obliegt gemäß § 16 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) den örtlich zuständigen Jugendämtern und wird von diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig wahrgenommen. Entsprechende Erkenntnisse werden landesseitig nicht erhoben. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich CBD-/Hanfprodukten sowie als cannabisnah beworbenen Produkten.

Soweit Lebensmittelautomaten betroffen sind, werden diese lebensmittelrechtlich wie andere Lebensmittelbetriebe behandelt. Durch die Meldepflicht nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 liegen den zuständigen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden Informationen zu Standorten, Betreibern und Sortimenten der Lebensmittelautomaten vor. Dies betrifft auch Automaten, über die Energy-Drinks oder alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Lebensmittelautomaten werden von den zuständigen Behörden risikoorientiert kontrolliert.

Für Betreiber von Verkaufsautomaten mit Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Anzeigevorschriften. Über Gewerbeanzeigen können die zuständigen Überwachungsbehörden Kenntnisse über Betreiberinnen und Betreiber sowie Standorte erlangen. Eine landesweite Zusammenführung oder statistische Erfassung dieser Daten erfolgt jedoch nicht.

2. Welche Behörden sind in Niedersachsen für die Prüfung, Genehmigung, Untersagung und Kontrolle solcher Automaten zuständig (bitte getrennt nach öffentlichem Grund, privaten Grundstücken sowie nach Jugendschutzrecht, Gewerberecht, Straßen- und Sondernutzungsrecht, Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Lebensmittelrecht, Tabak- und E-Zigarettenrecht, Alkoholabgabe, cannabisbezogenen Produkten sowie Gewinnspiel- bzw. Glücksspielrecht darstellen)?

Die Zuständigkeiten für die Prüfung, Genehmigung, Überwachung und gegebenenfalls Untersagung von Verkaufsautomaten richten sich nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht.

Gewerberechtlich sind die örtlich zuständigen Gemeinden für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständig. Nach § 14 Abs. 3 GewO ist die Aufnahme eines selbstständigen Gewerbes zur Aufstellung von Automaten anzeigepflichtig. Die Aufstellung einzelner Automaten unterliegt hingegen grundsätzlich weder einer gesonderten gewerberechtlichen Anzeige- noch einer Genehmigungspflicht.

Soweit bauordnungsrechtliche Belange betroffen sind, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung von Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO sowie von Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO zuständig. Dies kommt bei Warenautomaten insbesondere dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Verfahrensfreiheit nach Ziffer 10.8 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO (Rauminhalt von unter 10 m³) nicht vorliegen. Das zum Bundesrecht gehörende städtebauliche Planungsrecht enthält hinsichtlich der Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) keine eigenen Regelungen über ein Genehmigungsverfahren. Über die Vorschriften der NBauO (§ 2 Abs. 17 NBauO) oder indirekt als Bestandteil des öffentlichen Rechts werden die Zulässigkeitsnormen des städtebaulichen Planungsrechts in die materielle Prüfung von Baugesuchen oder Ordnungsverfügungen einbezogen. Zudem obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit der jeweiligen Anlage die bauaufsichtliche Überwachung sowie das bauordnungsrechtliche Einschreiten bei festgestellten Verstößen gegen öffentliches Baurecht im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Auf Straßen, die nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) gewidmet sind, ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG erforderlich, soweit die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit dessen Zustimmung erteilen. Gemäß § 18 Abs. 5 NStrG werden sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Soweit die Benutzung eine Bundesfernstraße betrifft, bedarf sie gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Gemäß § 6 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) sind in Niedersachsen die Gemeinden zuständig für die Aufgaben der Straßenbaubehörden für Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen, soweit sie nach § 5 Abs. 2, 2a oder 3 FStrG Träger der Straßenbaulast sind.

Die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des JuSchG obliegt gemäß § 16 Nds. AG SGB VIII den Gemeinden mit eigenem Jugendamt beziehungsweise den Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Hinsichtlich der Alkoholabgabe in Automaten und der diesbezüglichen Regelungen in § 9 Abs. 3 JuSchG wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

In Bezug auf cannabisbezogene Produkte ist die Zuständigkeit für die Prüfung, Genehmigung, Untersagung und Kontrolle von der Art des Produkts abhängig. Je nach Produktart kann sich eine Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachung (beispielsweise bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Hanftees) oder der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Produktsicherheit) ergeben. Im Falle einer strafrechtlichen Relevanz des betroffenen Produkts kann eine Zuständigkeit der Ordnungsbehörden oder der Polizei vorliegen.

Beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Verkaufsautomaten gilt das allgemeine Lebensmittelrecht. Betreiberinnen und Betreiber von Lebensmittelautomaten sind Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Lebensmittelunternehmer sind nach Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf der Stufe des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Die Registrierung hat bei der jeweils für den Standort des Automaten örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu erfolgen. Die lebensmittelrechtliche Kontrolle der Automaten durch die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden erfolgt risikoorientiert.

Im Tabakrecht besteht für den Automatenverkauf von Erzeugnissen nach dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG), welches auch E-Zigaretten erfasst, keine gesonderte Genehmigungspflicht. Die Erzeugnisse müssen wie im regulären Handel den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Erzeugnisse nach dem TabakerzG wie E-Zigaretten, die nach dem Konsumcannabisgesetz verbotenen Cannabis enthalten, sind nicht verkehrsfähig. Cannabidiol (CBD) in E-Zigaretten-Liquid ist verboten, wenn aufgrund des CBD-Gehalts die Gesundheit gefährdet wird.

Soweit im Zusammenhang mit Verkaufsautomaten Fragen des Gewinnspiel- oder Glücksspielrechts betroffen sind, richten sich die Zuständigkeiten nach der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Angebots sowie den einschlägigen glücksspiel- und gewerberechtlichen Vorschriften. Die bloße Beigabe von Gewinnspiel-Coupons, Gewinncodes, Gutscheinen oder vergleichbaren Marketingmaßnahmen führt für sich genommen regelmäßig nicht dazu, dass ein Verkaufsautomat als Geld- oder Warenspielgerät einzuordnen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die in der Anfrage angesprochenen Verkaufsautomaten als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, die Aufstellung solcher Automaten im Umfeld von Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Spielplätzen oder Sportanlagen zu untersagen, zu beschränken, mit Auflagen zu versehen oder deren Entfernung anzuordnen (bitte jeweils mit Rechtsgrundlage, Voraussetzungen und Grenzen darstellen)?

Gewerberechtlich enthält die GewO keine Rechtsgrundlage, die es Kommunen ermöglichen würde, die Aufstellung von Verkaufsautomaten allein aufgrund ihrer Nähe zu Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Spielplätzen oder Sportanlagen zu untersagen, zu beschränken, mit Auflagen zu versehen oder deren Entfernung anzuordnen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 GewO ist lediglich die Aufnahme des selbstständigen Gewerbes der Automatenaufstellung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Aufstellung einzelner Automaten unterliegt grundsätzlich weder einer gewerberechtlichen Anzeigepflicht noch einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht. Die gewerberechtlichen Anforderungen beschränken sich auf die in § 14 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GewO geregelten Kennzeichnungspflichten. Danach sind an selbstständigen Automaten insbesondere der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, die ladungsfähige Anschrift der oder des Gewerbetreibenden sowie die Anschrift der Hauptniederlassung sichtbar anzubringen. Sofern für die oder den Gewerbetreibenden eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist auch diese anzugeben. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten können nach § 146 Abs. 2 Nr. 3 GewO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darüber hinaus eröffnet § 14 Abs. 3 GewO den zuständigen Behörden keine Befugnisse, die Aufstellung einzelner Verkaufsautomaten standortbezogen zu steuern, zu beschränken, zu untersagen oder deren Entfernung anzuordnen.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit von Warenautomaten als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nach den Umständen des Einzelfalls. Relevant sind hierbei insbesondere die Größe und die konkrete Ausgestaltung des Warenautomaten. Sofern ein Warenautomat als bauliche Anlage nach § 29 Abs. 1 BauGB anzusehen ist, richtet sich seine Zulässigkeit danach, ob sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, im Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan bestimmte Nutzungsarten ganz oder teilweise ausschließen oder nur ausnahmsweise zulassen. Dies umfasst grundsätzlich auch Automatenstandorte, soweit diese eine städtebaulich relevante Nutzung darstellen. Durch Bebauungs-

pläne, die bestimmte Verkaufs- oder Automatenutzungen ausschließen, beschränken oder auf bestimmte Standorte konzentrieren, lassen sich Warenautomaten beziehungsweise Werbeanlagen steuern. In Betracht kommen insbesondere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 1 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Festsetzungen zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Im Innenbereich nach § 34 BauGB muss sich der Warenautomat nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Grundsätzliche Fallgestaltungen für die Annahme einer Unzulässigkeit eines Warenautomaten lassen sich hier nicht anführen; maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Ein Warenautomat kann etwa als Gewerbebetrieb in einem faktischen Baugebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB unzulässig sein. Nicht ausgeschlossen ist zudem ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, wenn von dem Warenautomaten besondere Störungen ausgehen, etwa durch erheblichen Zu- und Abgangsverkehr oder nächtliche Lärmbelästigungen. Sofern ein Warenautomat im Außenbereich nicht als Nebenanlage zu einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB einzustufen ist, dürfte eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB regelmäßig aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gegeben sein.

Bauordnungsrechtlich können Gemeinden nach § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO durch örtliche Bauvorschrift besondere Anforderungen an die Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten stellen und diese insbesondere auf bestimmte Gebäudeteile sowie auf bestimmte Arten, Größen, Formen und Farben beschränken oder in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen ausschließen. Zu beachten ist jedoch die Zweckbindung des § 84 Abs. 3 NBauO. Die Vorschrift erlaubt örtliche Bauvorschriften nur zur Verwirklichung städtebaulicher, baugestalterischer oder ökologischer Absichten beziehungsweise zum Schutz der Eigenart oder Wirkung von Baudenkmalen. Eine Satzung dürfte somit nicht allein mit Jugendschutz-, Gesundheitsschutz- oder Ordnungserwägungen begründet werden.

Straßenrechtlich ist für die Benutzung öffentlicher Straßen, soweit diese über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Bei der Entscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis hat die zuständige Behörde ihr Ermessen auszuüben. Dabei sind die Belange des Straßenbaus, des Schutzes der Straße, die Belange der Straßenanlieger sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Die Ermessensentscheidung muss sich an straßenbezogenen Gesichtspunkten orientieren; dabei können auch bauplanerische und baupflegerische Belange im Hinblick auf das Straßenumfeld berücksichtigt werden. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 NStrG sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG kann die Sondernutzungserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sowohl im Jugendschutzrecht und im Lebensmittel- als auch im Tabakrecht bestehen für das Aufstellen von Automaten keine Möglichkeiten für zusätzliche Einschränkungen.

4. Welche dieser Möglichkeiten bestehen auch dann, wenn der Automat auf einem privaten Grundstück steht? Falls die Landesregierung einzelne Maßnahmen auf Privatgrundstücken für rechtlich ausgeschlossen hält, bitte jeweils die konkrete Rechtsgrundlage bzw. rechtliche Begründung nennen.

Gewerberechtlich besteht keine Rechtsgrundlage für die standortbezogene Untersagung, Beschränkung, Beauflagung oder Entfernung einzelner Verkaufsautomaten auf Privatgrundstücken.

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich können städtebauliche Festsetzungen, insbesondere Festsetzungen eines Bebauungsplans, sowie aufgrund von § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO erlassene örtliche Bauvorschriften auch Warenautomaten auf privaten Grundstücken erfassen. Die Geltung dieser Regelungen ist nicht auf öffentliche Flächen beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Grundstücke innerhalb ihres jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Wird ein Warenautomat entgegen den einschlägigen bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorgaben errichtet oder betrieben, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 79 Abs. 1 NBauO die zur

Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Maßnahmen anordnen. Hierzu gehören insbesondere die Untersagung der Nutzung (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NBauO) sowie die Anordnung der Beseitigung der Anlage (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBauO).

Soweit der Automat hingegen weder gegen städtebauliche Festsetzungen noch gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstößt, enthält die NBauO keine Rechtsgrundlage, um seine Aufstellung auf einem privaten Grundstück allein wegen der Nähe zu Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Spielplätzen oder Sportanlagen zu untersagen, zu beschränken oder seine Beseitigung anzuordnen. § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO ermöglicht örtliche Bauvorschriften nur zur Verwirklichung städtebaulicher, baugestalterischer oder ökologischer Ziele, nicht hingegen zur Verfolgung allgemeiner Jugend-, Gesundheits- oder Präventionsschutzzwecke (vgl. Antwort zu Frage 3).

Jugendschutzrechtlich bestehen keine besonderen Rechtsgrundlagen, die Kommunen allein aufgrund der Lage eines Verkaufsautomaten auf einem Privatgrundstück entsprechende Eingriffsbefugnisse eröffnen.

Straßenrechtlich kann auch bei auf Privatgrundstücken aufgestellten Warenautomaten eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein. Ist der öffentliche Straßenraum zwingend zur gewerblichen Nutzung des auf Privatgrund aufgestellten Warenautomaten notwendig, dient die Nutzung der öffentlichen Straße weder der Verkehrsfunktion noch der kommunikativen Nutzung, sondern gewerblichen Zwecken. Für Warenautomaten, die zwar vollständig auf privatem Gelände stehen und auch nicht in den Luftraum über der öffentlichen Straße hineinragen, die aber nur vom öffentlichen Straßenraum aus bedient werden, kann ebenfalls eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein.

5. Können Kommunen oder Bauaufsichtsbehörden bauordnungsrechtlich oder bauplanungsrechtlich gegen solche Automaten auf privaten Grundstücken vorgehen, auch wenn der jeweilige Automat nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sein sollte? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Anforderungen gelten auch für verfahrensfreie Warenautomaten auf privaten Grundstücken. Die Verfahrensfreiheit eines Automaten nach der NBauO bedeutet nicht, dass der Automat materiell-rechtlich zulässig ist und sich der bauaufsichtlichen Kontrolle entzieht. Verfahrensfreiheit bewirkt lediglich, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss; die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Baurechts bleibt bestehen.

Auch bei verfahrensfreien Warenautomaten können daher bauaufsichtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn der Automat gegen einschlägige bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Sowohl im Lebensmittel- als auch im Tabakrecht bestehen für das Aufstellen von Automaten keine Möglichkeiten für zusätzliche Einschränkungen, insofern wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Welche Bedeutung haben bei der rechtlichen Bewertung solcher Automaten auf privaten Grundstücken insbesondere die bauplanungsrechtliche Gebietskategorie, die Nähe zu Schulen oder Jugendeinrichtungen, die äußere Gestaltung, die Werbewirkung, die Beleuchtung, die ständige Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit für Minderjährige und das angebotene Sortiment?

Bauplanungsrechtlich ist zwischen Warenautomaten zu unterscheiden, die eine eigenständig zu beurteilende gewerbliche Nutzung darstellen können, und solchen, die Nebenanlagen einer Hauptnutzung sind. Die Zulässigkeit dieser Nutzungsarten ist jeweils unter Berücksichtigung der konkreten planungsrechtlichen Situation im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich im Hinblick auf die jeweilige Gebietskategorie Nutzungskonflikte ergeben.

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, kann zudem ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot in Betracht kommen, wenn von dem Warenautomaten besondere Störungen ausgehen, etwa durch erheblichen Zu- und Abgangsverkehr oder nächtliche Lärmbelästigungen.

Darüber hinaus sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, Warenautomaten, die als Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO einzuordnen sind, nur an der Stätte der Leistung, also als Nebenanlage einer vor Ort bestehenden Hauptnutzung, zulässig.

Bauordnungsrechtlich können örtliche Bauvorschriften über Warenautomaten nur im Rahmen der Ermächtigung des § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO erlassen werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Ziele verfolgt werden (vgl. die Antworten zu den Fragen 3 und 4).

Der äußeren Gestaltung, der Werbewirkung oder der Beleuchtung eines Warenautomaten kann insoweit Bedeutung zukommen, als diese Gesichtspunkte Gegenstand entsprechender örtlicher Bauvorschriften sein können oder sich auf städtebaulich beziehungsweise baugestalterisch relevante Belange auswirken.

Dagegen messen weder § 84 Abs. 3 NBauO noch die NBauO im Übrigen der Nähe zu Schulen oder Jugendeinrichtungen, der ständigen Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit für Minderjährige oder dem angebotenen Sortiment als solchen eine eigenständige bauordnungsrechtliche Bedeutung zu. Die NBauO enthält insoweit keine besonderen Schutzabstände, Standortverbote oder inhaltsbezogenen Regelungen für Warenautomaten. Maßnahmen können deshalb nicht allein auf diese Gesichtspunkte gestützt werden.

Die genannten Umstände können nur insoweit mittelbar Bedeutung erlangen, als sie sich in städtebaulich oder baugestalterisch relevanten Merkmalen des Automaten niederschlagen oder gegen sonstige Anforderungen des öffentlichen Baurechts verstoßen.

7. Können Kommunen über Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften, Gestaltungssatzungen, Sondernutzungssatzungen, Gefahrenabwehrverordnungen oder andere kommunale Satzungen Einfluss auf Standort, Gestaltung, Werbung, Beleuchtung, Betrieb oder Sortiment solcher Automaten nehmen (bitte jeweils unter Angabe der Rechtsgrundlage und Grenzen der Einflussnahme darstellen)?

Bauordnungsrechtlich ermöglichen örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO Gemeinden, Anforderungen an Art, Gestaltung und Einordnung von Warenautomaten zu stellen sowie deren Standort in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen zu beschränken oder auszuschließen. Erfasst werden können damit insbesondere Standort, Gestaltung, Werbewirkung und gegebenenfalls die Beleuchtung.

Die Einflussnahme ist auf die in § 84 Abs. 3 NBauO genannten Zwecke beschränkt, insbesondere auf städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Ziele. Eine Regelung allein zum Jugend-, Gesundheits- oder Verbraucherschutz ist von der Ermächtigung nicht gedeckt.

Soweit Warenautomaten gegen Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften oder sonstiges öffentliches Baurecht verstoßen, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 79 NBauO bis hin zur Nutzungsuntersagung oder Beseitigung einschreiten.

Für Betriebszeiten, die ständige Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit für Minderjährige und das Sortiment enthält die NBauO keine Regelungen oder Ermächtigungsgrundlagen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Ob sich im Einzelfall aus anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere des Polizei- und Ordnungsrechts, Eingriffsbefugnisse ergeben können, richtet sich nach den jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen.

Straßenrechtlich kann die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG und § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beziehungsweise der obersten Landesstraßenbaubehörde. Im Rahmen des Sondernutzungsrechts können Gemeinden, soweit ein hinreichender Straßenbezug besteht, beispielsweise Vorgaben zum Standort, zur äußeren Gestaltung, zur Werbeausführung und zur Beleuchtung von Warenautomaten treffen.

Die Einflussnahme ist jedoch auf straßenrechtlich relevante Belange beschränkt. Eine unmittelbare Steuerung des Sortiments oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Aspekte ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Sondernutzungsrechts.

Tabakerzeugnisrechtlich ist für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehälter das Außenwerbeverbot zu beachten. Danach darf weder auf dem Verkaufsautomaten noch in dessen Umfeld für diese Erzeugnisse geworben werden. Der Begriff der Werbung ist dabei weit ausulegen und umfasst jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern.

Jugendschutzrechtlich existieren keine besonderen kommunalrechtlichen Satzungsbefugnisse, die über die vorstehenden Rechtsgrundlagen hinaus speziell eine Steuerung von Standort, Gestaltung, Werbung, Beleuchtung, Betrieb oder Sortiment entsprechender Verkaufsautomaten ermöglichen würden.

8. Welche Auflagen können gegenüber Betreibern solcher Automaten rechtlich angeordnet werden, insbesondere zu Standort, Sortiment, Altersverifikation, Werbung, Beleuchtung, Betriebszeiten, Kennzeichnung, Betreiberangaben, Wartung, Kontrolle und Dokumentation?

Bauordnungsrechtlich kommen Auflagen nach der NBauO nur in Betracht, soweit sie der Durchsetzung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen. Die weitreichendste kommunale Regelungsmöglichkeit bietet insoweit § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO. Danach können Gemeinden Anforderungen an Art, Gestaltung und Einordnung von Warenautomaten stellen sowie diese in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen beschränken oder ausschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Straßenrechtlich dürfen Bedingungen und Auflagen, die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbunden werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 NStrG sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG), nur solche Zwecke verfolgen, die ermessensgerecht auch die Versagung der Sondernutzungserlaubnis tragen können. Die zuständige Behörde kann daher im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis insbesondere standort-, gestaltungs-, verkehrs- und sicherheitsbezogene Anforderungen festlegen. Eine unmittelbare Steuerung des Sortiments oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Aspekte ist demgegenüber grundsätzlich nicht Gegenstand des Sondernutzungsrechts. Entsprechende Vorgaben bedürfen regelmäßig einer eigenständigen fachrechtlichen Grundlage.

Lebensmittelrechtlich ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 maßgeblich. Danach muss der Standort eines Lebensmittelautomaten so gewählt sein, dass eine Kontamination oder sonstige nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel vermieden wird. Hinsichtlich der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel müssen die vorgeschriebenen Pflichtangaben auf der Produktverpackung vorhanden sein. Nach Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 müssen diese verpflichtenden Informationen erst nach dem Kauf vorliegen.

Tabakerzeugnisrechtlich ist geregelt, dass die unter das TabakerzG fallenden Erzeugnisse, beispielsweise Tabakzigaretten oder E-Zigaretten, die jeweils vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorgaben einschließlich gesundheitlicher Warnhinweise erfüllen müssen. Die konkret erforderliche Kennzeichnung richtet sich nach der jeweiligen Produktart. Packungen von Tabakzigaretten müssen insbesondere Warnbilder tragen, die die gesundheitlichen Folgen des Rauchens veranschaulichen. Bei Automaten, bei denen das Erzeugnis für die Käuferin oder den Käufer nicht sichtbar ist, wird regelmäßig ein Aufkleber mit den erforderlichen Hinweisen an gut sichtbarer Stelle von den zuständigen Behörden akzeptiert. Fehlen die vorgeschriebenen Warnhinweise oder der entsprechende Aufkleber, kann dies von der Tabaküberwachungsbehörde beanstandet und der Verkauf der Erzeugnisse gegebenenfalls untersagt werden. Dies gilt nicht nur für reine Zigarettenautomaten, sondern auch für den Verkauf von Erzeugnissen nach dem TabakerzG in Automaten mit einem Gemischtsortiment aus verschiedenen Produktbereichen.

Für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehälter ist außerdem das Verbot der Außenwerbung zu beachten. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Eigenständige jugendschutzrechtliche Auflagenbefugnisse bezüglich Standort, Gestaltung oder Betriebsweise von Verkaufsautomaten bestehen nicht. Unberührt bleiben die in den §§ 9 und 10 JuSchG geregelten Anforderungen an die Abgabe alkoholischer Getränke sowie von Tabakwaren und vergleichbaren Erzeugnissen.

9. Welche Anforderungen gelten für technische Altersverifikationssysteme bei Automaten, über die Vapes/E-Zigaretten oder alkoholische Getränke angeboten werden, und durch welche Behörde wird deren Funktionsfähigkeit kontrolliert?

Die GewO enthält keine eigenständigen Anforderungen an technische Altersverifikationssysteme für Verkaufsautomaten. Ebenso sieht § 14 Abs. 3 GewO keine behördliche Zulassung oder technische Prüfung solcher Systeme vor. Die gewerberechtlichen Anforderungen beschränken sich auf die Anzeige des selbstständigen Automatenaufstellungsgewerbes sowie die Kennzeichnungspflichten nach § 14 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GewO.

Jugendschutzrechtlich besteht nach § 9 Abs. 3 JuSchG das Verbot, in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anzubieten. Ausnahmen hiervon setzen voraus, dass der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke entnehmen können.

Tabakwaren dürfen gemäß § 10 JuSchG in der Öffentlichkeit nur dann in Automaten angeboten werden, wenn durch technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass die Entnahme durch Kinder und Jugendliche ausgeschlossen ist.

Die Anforderungen an die Altersverifikation werden im JuSchG nicht näher bestimmt. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 JuSchG setzen jedoch voraus, dass eine wirksame und zuverlässige Alterskontrolle durchgeführt wird, die die Entnahme durch Minderjährige verhindert.

Lebensmittel- und tabakerzeugnisrechtlich sind keine technischen Anforderungen an Altersüberprüfungssysteme geregelt.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Minderjährige Altersverifikationssysteme an Verkaufsautomaten durch Ausweise, Karten oder sonstige Nachweise volljähriger Personen umgehen, und wird eine mögliche Umgehung dieser Altersverifikationssysteme bei Kontrollen gegebenenfalls berücksichtigt? Wenn ja, wie?

Polizeiliche Erkenntnisse zu einer Umgehung von Altersverifikationssystemen an Verkaufsautomaten durch Minderjährige mittels Ausweisen, Karten oder sonstiger Nachweise volljähriger Personen liegen nicht in auswertbarer Form vor. Eine valide Beantwortung der Fragestellung ist weder anhand der Kriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik noch auf Basis der polizeilichen Eingangsdaten möglich. Um die Fragestellung beantworten zu können, müssten Vorgänge mangels valider Suchkriterien händisch ausgewertet werden. Diese zeit- und personalintensive Maßnahme wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare deutlich.

Jugendschutzrechtlich liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Auch der Tabak- und Lebensmittelüberwachung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Abgabebeschränkungen vor.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Kontrollen, Verstöße, Bußgeldverfahren, Untersagungen, Auflagen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Automaten in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher 2026 vor (bitte getrennt nach Jahren, Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, Produktgruppen und Maßnahmenart darstellen, soweit entsprechende Daten vorliegen)?

Gewerberechtlich besteht für die Aufstellung einzelner Automaten weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht. Die GewO sieht insoweit lediglich die Anzeige des selbstständigen Gewerbes der Automatenaufstellung nach § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1 GewO sowie die Kennzeichnungspflichten nach § 14 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GewO vor. Eine landesweite statistische Erfassung von Kontrollen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit einzelnen Verkaufsautomaten erfolgt nicht. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit verwiesen.

Bauordnungsrechtlich liegen der Landesregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Sofern überhaupt Daten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorliegen, betreffen diese ausschließlich Maßnahmen zur Herstellung baurechtskonformer Zustände.

Straßenrechtlich liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor.

Jugendschutzrechtliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Lebensmittel- und tabakerzeugnisrechtlich liegen der Landesregierung keine entsprechend aufgeschlüsselten Erkenntnisse vor. Hinsichtlich Erzeugnissen nach dem TabakerzG wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Danach sind Erzeugnisse wie E-Zigaretten, die nach dem Konsumcannabisgesetz verbotenes Cannabis enthalten, nicht verkehrsfähig. CBD in E-Zigaretten-Liquids ist verboten, wenn aufgrund des CBD-Gehalts die Gesundheit gefährdet wird.

Eine Darstellung getrennt nach Jahren, Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten, Produktgruppen und Maßnahmenarten ist der Landesregierung daher nicht möglich.

12. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung zu Automaten vor, über die THC-haltige Cannabisprodukte, CBD-/Hanfprodukte oder cannabisnah beworbene Produkte angeboten werden, insbesondere im Umfeld von Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen oder Jugendeinrichtungen?

THC-haltige Cannabisprodukte dürfen nicht über Verkaufsautomaten angeboten werden. Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 1, 2 und 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist es verboten, mit Cannabis Handel zu betreiben, Cannabis abzugeben oder weiterzugeben oder es in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Frei zugängliche Verkaufsautomaten für THC-haltige Cannabisprodukte sind daher unabhängig von ihrer Nähe zu Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen oder Jugendeinrichtungen unzulässig. Zulässig sind nach § 3 KCanG lediglich der private Eigenanbau von Cannabis sowie der gemeinschaftliche Anbau in Anbauvereinigungen. Diese dürfen Cannabis nicht verkaufen, sondern ausschließlich an ihre Mitglieder abgeben. Auch die Abgabe von Cannabis aus privatem Eigenanbau ist nach § 9 Abs. 2 KCanG unzulässig.

Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis gemäß § 5 Abs. 2 KCanG in und in Sichtweite von Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten verboten.

CBD-Produkte und Nutzhanf unterfallen gemäß § 1 Nr. 8 Buchst. b und d KCanG hingegen nicht den Verkaufsverboten und Verkaufsbeschränkungen des Konsumcannabisgesetzes. Gleiches gilt für cannabisnah beworbene Produkte, die kein Cannabis enthalten.

Aus suchtfachlicher Sicht sind CBD-haltige Produkte sowie Hanfprodukte oder cannabisnah beworbene Produkte im öffentlichen Raum gleichwohl kritisch zu bewerten, da ihre stete Präsenz zu einer Gewöhnung an entsprechende Produkte beitragen und damit den Kinder- und Jugendschutz konterkarieren kann.

Erzeugnisse nach dem TabakerzG, wie beispielsweise E-Zigaretten, die nach dem Konsumcannabisgesetz verbotenes Cannabis enthalten, sind nicht verkehrsfähig. CBD in E-Zigaretten-Liquids ist verboten, wenn aufgrund des CBD-Gehalts eine Gesundheitsgefährdung besteht.

13. Wie bewertet die Landesregierung den Verkauf von Energy Drinks über frei zugängliche Automaten aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen gelten hierfür, und sieht die Landesregierung angesichts des fehlenden Mindestabgabalters Handlungsbedarf?

Jugendschutzrechtlich existiert kein Abgabeverbot für Energy Drinks an Kinder und Jugendliche. Auch nach anderen Rechtsvorschriften ist Kindern und Jugendlichen der Konsum von Energy Drinks nicht verboten.

Die Landesregierung befürwortet die Einführung einer Mindestaltersgrenze für die Abgabe von Energy Drinks an Jugendliche, die wie bei alkoholhaltigen Getränken bei 16 Jahren liegen sollte. Auf Initiative Niedersachsens wurde bereits 2024 ein Beschlussvorschlag in die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) eingebracht und von der VSMK beschlossen, in dem der Bund gebeten wird, eine solche Abgabebeschränkung zu prüfen. Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für die Umsetzung dieses Beschlusses einsetzen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Drucksache 19/9536 verwiesen.

14. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass über Automaten angebotene Energy Drinks, Vapes/E-Zigaretten oder vergleichbare Produkte mit Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, QR-Codes, Gewinncodes, Gutscheinen oder Zugängen zu Online-Gewinnspielen, Verlosungen oder Bonusprogrammen versehen sind? Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls solche Modelle rechtlich und jugendschutzfachlich, und welche Behörde ist für deren Prüfung zuständig?

Der Landesregierung liegen keine landesweit erhobenen oder zentral verfügbaren Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang über Verkaufsautomaten angebotene Energy Drinks, Vapes/E-Zigaretten oder vergleichbare Produkte mit Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, QR-Codes, Gewinncodes, Gutscheinen oder Zugängen zu Online-Gewinnspielen, Verlosungen oder Bonusprogrammen verbunden werden.

Die rechtliche Bewertung entsprechender Modelle richtet sich nach ihrer konkreten Ausgestaltung und den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Verbraucher-, Wettbewerbs-, Jugend-, Glücksspiel- oder Gewerberechts. Eine pauschale rechtliche Einordnung ist daher nicht möglich.

Gewerberechtlich führt die Beigabe von Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, Gewinncodes, QR-Codes, Gutscheinen oder vergleichbaren Werbe- und Marketingmaßnahmen grundsätzlich nicht dazu, dass ein Verkaufsautomat als Spielgerät im Sinne des § 33c GewO anzusehen ist. Spielgeräte im Sinne dieser Vorschrift setzen eine technische Vorrichtung voraus, die den Spielausgang beeinflusst und die Möglichkeit eines Gewinns eröffnet.

Den Vorbemerkungen des Fragestellers sowie den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die angesprochenen Verkaufsautomaten als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.

Jugendschutzrechtlich dürfen Kinder und Jugendliche nach § 6 JuSchG an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur dann teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Erkenntnisse über eine Kombination von Energy Drinks mit Gewinnspiel-Coupons oder vergleichbaren Elementen als Automatenangebot liegen nicht vor.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, überwachen gemäß § 16 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise die Einhaltung der Vorschriften des JuSchG.

Tabakerzeugnisrechtlich ist für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehälter das Verbot der gewerbsmäßigen Ausspielung zu beachten. Darunter fallen auch Verlosungen oder Gewinnspiele. Verstöße können von den zuständigen Tabaküberwachungsbehörden mit einem Bußgeld geahndet und die betroffenen Erzeugnisse eingezogen werden.

15. Plant die Landesregierung Vollzugshinweise, Erlasse, Handlungsempfehlungen, Musterauflagen oder gesetzliche Initiativen, um Kommunen den Umgang mit Verkaufsautomaten mit jugendschutzrelevanten Produkten zu erleichtern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung verfolgt derzeit keine konkreten Planungen für Vollzugshinweise, Erlasse, Handlungsempfehlungen, Musterauflagen oder gesetzliche Initiativen, die speziell auf Verkaufsautomaten mit jugendschutzrelevanten Produkten ausgerichtet sind. Nach Auffassung der Landesregierung bestehen bereits umfassende Regelungen in den verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere im Gewerbe-, Bauplanungs-, Bauordnungs-, Straßen- und Sondernutzungs-, Jugendschutz-, Lebensmittel-, Tabakerzeugnis-, Konsumcannabis- sowie im Polizei- und Ordnungsrecht. Diese Regelungen ermöglichen eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte Bewertung und eröffnen den jeweils zuständigen Behörden die erforderlichen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse. Ein hinreichend konkreter Anlass, die fachrechtlichen Regelungen durch spezielle, ausschließlich auf Verkaufsautomaten bezogene Vorgaben zu ergänzen, besteht aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht.